

## Eckpunktepapier „Handelspolitik der Bundesregierung“

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ratifizierung von CETA ist eingebettet in eine neue Handelspolitik der Bundesregierung im Verständnis des Folgenden:

### I. Welthandelsorganisation (WTO)

Der größte Teil des deutschen Außenhandels findet im Rahmen der WTO-Regeln statt. Dieser Außenhandel bleibt wichtige Grundlage unseres Wohlstandes. Wir wenden uns gegen Protektionismus und wollen auch künftig freien und fairen Welthandel ermöglichen und fördern. Wir wollen die Regeln des globalen Handels reformieren. Dabei stehen für uns die Erneuerung der Regeln zu marktverzerrenden Subventionen, die Aufhebung der Blockade bei dem Streitbeilegungsmechanismus und eine Ausrichtung am Pariser Klimavertrag sowie den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen im Mittelpunkt.

### II. EU-Handelsverträge allgemein

Die Bundesregierung wird im Geiste der folgenden Punkte auf europäischer Ebene in weitere Verhandlungen eintreten:

Wir wollen die Rahmenbedingungen schaffen, dass der deutsche und europäische Außenhandel sich diversifizieren kann. Gerade angesichts der aktuellen Krisen wollen wir Abhängigkeiten von einzelnen Ländern reduzieren und sowohl Importländer als auch Absatzmärkte breiter aufstellen. Vor allem mit Ländern, mit denen wir grundlegende Werte der liberalen Demokratie teilen, wollen wir Kooperation und Handel intensivieren und dazu entsprechende Handelsverträge auf der Basis des fortschrittlichsten EU-Handelsabkommens vorantreiben. Wir erkennen an, dass Handel nur auf Augenhöhe stattfinden kann. Verträge werden in guter Absicht geschlossen. Ziel ist der wirtschaftliche Ausbau der Beziehungen. Dennoch brauchen wir Schutzmechanismen, um einen Missbrauch der Handelsprivilegien zu verhindern.

In allen künftigen Handelsverträgen auf europäischer Ebene, auch in denen, die derzeit bereits verhandelt werden, sollen die internationalen Verträge und Abkommen sanktionsbewehrt verankert werden und sie sollen insgesamt effektiv durchgesetzt werden. Das gilt für die Handelsvorteile und -freiheiten ebenso wie für die vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards. Dazu sollen in den Abkommen sowohl Anreize als auch Dialog- und Schlichtungsmechanismen wie z.B. Panels verankert werden. Wir wollen Handelssanktionen als letztes Mittel bei schwerwiegenden Verstößen gegen zentrale Trade and Sustainable Development (TSD)-Verpflichtungen, insbesondere gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und gegen das Pariser Abkommen zum Klimaschutz und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt in der Fassung wie von der Kommission im TSD-Prozess vorgeschlagen.

Dieser Ansatz wird auf der Achtung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und des Pariser Abkommens als wesentliche Elemente unserer Handelsabkommen aufbauen und diese stärken. Die Anwendung von Handelssanktionen bei Verstößen gegen spezielle TSD-Bestimmungen wird nach den allgemeinen Streitbeilegungsregeln erfolgen. Dementsprechend werden die Handelssanktionen befristet und verhältnismäßig sein und können die Form einer Aussetzung von Handelszugeständnissen annehmen. Unser Ziel ist es, dass zukünftig Rechtstreitigkeiten auf der Grundlage von Handelsabkommen vor multilateralen Handelsgerichtshöfen ausgetragen werden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Verhandlungen mit Chile und Mexiko konstruktiv und zügig im Sinne des Koalitionsvertrages zu einem Ende gebracht werden.

Bei der Umsetzung von Freihandelsabkommen soll durch eine interinstitutionelle Vereinbarung künftig eine bessere demokratische Beteiligung gesichert sein. Dazu soll vor allem die regulatorische Kooperation bei substanzverändernden und vertragsauslegenden Fragen durch die Einbindung des Europäischen Parlaments demokratischer gestaltet werden.

Ganz konkret haben wir die Bedingungen für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens im Koalitionsvertrag festgehalten. Dahinter gehen wir nicht zurück. In diesem Sinne setzen wir uns für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens ein. Dazu müssen die in den TSD-Verhandlungen etablierten Standards (wie oben beschrieben) und Verfahren festgehalten werden. Es braucht darüber hinaus Instrumente oder Verfahren zu überprüfbaren, rechtlich verbindlichen Verpflichtungen des Menschenrechtsschutzes und eine praktisch durchsetzbare Zusatzvereinbarung zum Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen.

### III. Investitionsschutzabkommen

Die Bundesregierung wird bei allen Investitionsschutzabkommen im Sinne der folgenden Punkte verhandeln:

- In allen Investitionsschutzabkommen soll das Recht „right to regulate“ gestärkt werden.
- Wir wollen Investitionsabkommen auf den Schutz vor „direkter Enteignung und Inländergleichbehandlung“ konzentrieren.

### IV. Energiecharta-Vertrag

Die EU verhandelt derzeit über eine Reform des Energiecharta-Vertrages. Unsere Erwartungen an die Reformen sind, dass:

- der Energiecharta-Vertrag nicht im Widerspruch zu gemeinsamen europäischen Zielen, insbesondere zu den europäischen Klimazielen und dem deutschen Klimaschutzgesetz, steht;

- das Recht „right to regulate“ so gesichert ist, dass der Investitionsschutz aller Energieträger und Infrastrukturen nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des jeweiligen Landes steht;
- die Sunset-Klausel verkürzt wird;
- Investitionsabkommen auf den Schutz vor „direkter Enteignung und Inländergleichbehandlung“ konzentriert werden;
- der Energiecharta-Vertrag auf den Stand der aktuellen technologischen Entwicklung auf dem Weg zur Klimaneutralität gebracht wird.

Im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen fordert die Bundesregierung die EU-Kommission auf, entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

## V. CETA

*„Die Entscheidung über die Ratifizierung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) treffen wir nach Abschluss der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht.*

*„Wir setzen uns auf europäischer Ebene dafür ein, dass bei der Vertragsfortentwicklung durch die regulatorische Kooperation die Entscheidungskompetenzen des EU-Parlaments gestärkt werden.“*

*„Wir setzen uns für Investitionsabkommen ein, die den Investitionsschutz für Unternehmen im Ausland auf direkte Enteignungen und Diskriminierungen konzentrieren und wollen die missbräuchliche Anwendung des Instruments – auch bei den noch ausstehenden Abkommen – verhindern.“*

Für das konkrete Vorgehen bedeutet dies:

CETA ist derzeit in großen Teilen in vorläufiger Anwendung. Nicht angewandt wird unter anderem der Teil zum Investitionsschutz. Die Ratifizierung ist in 15 Ländern erfolgt, in 12 Ländern steht sie noch aus. Die Bundesregierung verfolgt, im Sinne der oben genannten Kriterien zur Begrenzung der missbräuchlichen Anwendung der materiell-rechtlichen Schutzstandards und zur regulatorischen Kooperation, in Gesprächen auf EU-Ebene und mit der kanadischen Regierung eine Interpretationserklärung des Gemeinsamen CETA Ausschusses, um damit die diesen Änderungen nachfolgende abschließende Ratifizierung im Herbst im Bundestag zu ermöglichen. Diese Lösung darf den gleichzeitig laufenden Ratifizierungsprozess in der EU nicht stoppen, sondern muss dessen Fortsetzung ermöglichen.